



Sitzung vom 20. April 2021

BESCHLUSS NR. 192 / H3.50.20

Corona-Schutzimpfung Gewährung von besoldetem Urlaub Sofortige Protokollabnahme

Ausgangslage

Seit Montag, 29. März 2021, steht das Anmeldetool für die Registrierung und Buchung der Impftermine bereit. Derzeit können Personen ab 75 Jahren (Impfgruppe A), Personen mit Vorerkrankungen mit höchstem Risiko (Impfgruppe B), Impfwillige ab 65 Jahren (Impfgruppe C) sowie Personen mit chronischen Erkrankungen (Impfgruppen D und E) ihre zwei Termine für die COVID-19-Impfung buchen. Nach Ostern nehmen die Impfzentren ihren Betrieb auf. Die Gesundheitsdirektion wird die Zürcher Bevölkerung auf der Webseite, durch die Medien und über die App Alertswiss informieren, wenn eine neue Impfgruppe für die Terminbuchung freigeschaltet wird. Ab Mai werden die Apotheken in die Impfkation integriert.
(Auszug Newsletter der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich «ZÜRI IMPFT» vom 31. März 2021).

Für den Rest der Bevölkerung, also auch für die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Uster (ausgenommen Mitarbeitende der Geschäftsfelder Heime Uster und Spitex Uster) sollten Impftermine ab zirka Mai 2021 zur Verfügung stehen.
In Bezug auf das Arbeitsverhältnis stellt sich die Frage, ob den Mitarbeitenden ermöglicht werden soll, Impftermine zu buchen, die in die Arbeitszeit fallen. Auch ist zu klären, ob für das Impfen besoldeter Urlaub nach § 81ff Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) gewährt werden soll.

Erwägung

Via Personalmitteilung vom 31. März 2021 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt informiert: "Die Stadt Uster ermuntert alle Mitarbeitenden, sich impfen zu lassen. In Absprache mit den Vorgesetzten ist dies auch während der Arbeitszeit möglich. Ob dafür auch Arbeitszeit angerechnet werden kann und für welche Anstellungsverhältnisse, ist bei der Kaderkonferenz in Diskussion. Der Entscheid liegt letztlich beim Stadtrat."

Gemäss § 50 lit. d Personalverordnung (PVO) regelt der Stadtrat die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere in Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung. § 81 Abs. 4 AFB präzisiert, dass für die Bewilligung von besoldetem und unbesoldetem Urlaub die Anstellungsbehörde zuständig ist.
(siehe dazu § 4 Abs. 1 lit. a PVO = Stadtrat)
In den §§ 81 bis 87 AFB sind diverse Bestimmungen zum Thema «Besoldeter und unbesoldeter Urlaub» erlassen worden. Unter andern in § 83 Abs. 1 lit. a AFB, dass für planbare Arzt- und Zahnarztconsultationen die notwendige Zeit, maximal 2 Std. pro Tag besoldeter Urlaub gewährt wird.

Die Kaderkonferenz möchte die Mitarbeitenden ermutigen, möglichst bald mit den Impfungen zu beginnen. Sie möchte die Impfbereitschaft fördern, indem je Impftermin während der Arbeitszeit 1 Stunde an die Arbeitszeit angerechnet werden kann. Schwierigkeiten sieht die Kaderkonferenz hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Angestellten: soll allen Mitarbeitenden die Zeit gutgeschrieben werden oder kann von den Teilzeitmitarbeitenden im Monats- und/oder Stundenlohn erwartet werden, dass sie Impftermine ausserhalb der Arbeitszeit wahrnehmen?



Ein Auszug aus dem Abacus zeigt per 6. April 2021 folgende Anstellungsverhältnisse (ohne Mitarbeitende der Geschäftsfelder Heime Uster und Spitex Uster):

Beschäftigungsgrad	Weiblich	Männlich
Stundenlohn	204	149
bis 29 %	97	13
30 bis 49 %	66	5
50 bis 69 %	109	8
70 bis 89 %	73	39
90 bis 100 %	58	166

Auf der Homepage des Impfzentrums Uster ist deren Öffnungszeit im April mit Dienstag bis Samstag, 14.00 bis 18.30 Uhr angegeben. Wie die Öffnungszeiten ab Mai gestaltet werden, steht noch nicht fest. Aufgrund obiger Angabe lässt sich jedoch vermuten, dass auch am Samstag geimpft werden kann. Nebst den Impfzentren sollten auch Impfungen beim Hausarzt und in den Apotheken möglich sein. Zu welchen Zeiten dies möglich sein wird, ist nicht ersichtlich.

Was gilt beim Kanton

Eine Mailanfrage ans Personalamt des Kantons Zürich vom 31. März 2021 wurde wie folgt beantwortet:

"Sofern kantonales Personalrecht anwendbar ist und keine abweichenden kommunalen Regelungen bestehen, können wir Ihnen folgende allgemeine Auskunft erteilen:

Die Coronaimpfungen werden bei den kantonal Angestellten analog den Arztkonsultationen gemäss § 86 Abs. 1 lit. a VVO behandelt. Betreffend Arztkonsultationen gilt das Folgende:

Arztbesuche müssen grundsätzlich an Randstunden oder in die Freizeit verlegt werden. Ist dies nicht möglich, kann für die Arztkonsultation beanspruchte Zeit bezahlter Urlaub gewährt werden, jedoch (zusammen mit der Arbeitszeit) bis maximal in der Höhe der Regelarbeitszeit am betreffenden Tag. Die beanspruchte notwendige Zeit ist möglichst gering zu halten (§ 84 Abs. 1 VVO). Zudem kann bei überwiegenden dienstlichen Interessen die Gewährung von Urlaub verweigert, oder es können Auflagen gemacht werden (§ 84 Abs. 3 VVO).

Für die Frage, ob der Weg zum Arzt und zurück ebenfalls als Arbeitszeit aufgeschrieben werden kann, gibt es keine einheitliche Praxis. Das Personalamt empfiehlt eine enge Auslegung des § 86 Abs. 1 lit. a VVO. Entsprechend darf nach Praxis und Empfehlung des Personalamts nur die effektiv benötigte Zeit beim Arzt (also vom Zeitpunkt des vereinbarten Termins bis zum Verlassen der Arztpraxis) als Arbeitszeit aufgeschrieben werden. Damit wird auch der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet. Es kann nicht sein, dass Mitarbeitende, die ihren Arzt in St. Gallen, Zug oder im Ausland haben, mehr Urlaub erhalten als solche, die ihren Arzt in der Stadt Zürich haben.

Bei Teilzeitmitarbeitenden sollten die Arztbesuche, soweit zumutbar, möglichst ausserhalb der Arbeitszeit oder in den Randzeiten stattfinden. Ob und wie Urlaub gewährt wird, ist im Einzelfall zu beurteilen. Hat eine/ein Teilzeitmitarbeitende/r neben der Stelle beim Kanton noch eine andere Stelle, kann nicht verlangt werden, dass die/der Angestellte immer zu Lasten der anderen Stelle zum Arzt geht. Auch Familienpflichten sind zu berücksichtigen."

Antrag

Die vom kantonalen Personalamt erwähnten Bestimmungen finden sich sinngemäss auch in der PVO bzw. den AFB der Stadt Uster wieder. Die Subsumierung des Impftermins unter die Bestimmung des Arztbesuches lässt sich wohl übernehmen. Eine Arzt- oder Zahnarztkonsultation basiert in der Regel auf Vertrauen. Ob der Besuch nötig ist und ob ein Termin ausserhalb der Arbeitszeit hätte wahrgenommen werden können, wird von den Vorgesetzten nicht überprüft. Da der Termin für die Coronaschutzimpfung nach vorangehender Anmeldung und Terminbestätigung erfolgt, haben hierbei die Vorgesetzten jedoch die Möglichkeit, den Grund für die Abwesenheit zu



überprüfen. Es ist auch möglich, die Zeit für den Besuch etwas weiter auszulegen als dies das kantonale Personalamt tut. Also anstelle der Beschränkung auf die reine Zeit vor Ort, etwas für den Weg hin und zurück aufzurunden. Die Kaderkonferenz ist hierzu bereit, die bezahlte Abwesenheit auf maximal 1 Stunde pro Impftermin festzulegen (Stand heute ist als reine Anwesenheitszeit mit 30 Minuten zu rechnen). Mitarbeitende die ihre Arbeitszeit im Zeitsystem «Presento» erfassen, tragen die Absenz unter dem Code "Arztkonsultation" ein.

Gleichwohl soll gelten, dass gemäss § 81 Abs. 1 AFB die beanspruchte Arbeitszeit möglichst gering gehalten wird. Auch darf an den betreffenden Tagen die Sollarbeitszeit aufgrund des besoldeten Urlaubs nicht überschritten werden. Wenn doch, würde der besoldete Urlaub teilweise oder ganz gekürzt.

Um nicht in eine "Genderfalle" zu tappen, schlägt die Kaderkonferenz vor, besoldeten Urlaub ab Beschäftigungsgrad 50 % zu gewähren (siehe oben = 240 Frauen; 213 Männer). In einzelnen Fällen sollte für Mitarbeitende mit einem kleineren Beschäftigungsgrad eine davon abweichende Lösung getroffen werden können. Zum Beispiel, wenn Mitarbeitende mehrere Arbeitgeber haben oder anderweitig zeitlich fest eingebunden sind.

Stellungnahme VSPU

Der vorliegende Antrag wurde am 7. April 2021 dem VSPU zur Vernehmlassung zugestellt. Am 12. April 2021 ging folgende Stellungnahme ein:

"Vielen Dank für den SRB und die Einladung zur Vernehmlassung.

Der Personalverband begrüsst es sehr, dass dem Personal für die Impfung ein besoldeter Urlaub von max. 1 Stunde pro Impftermin gewährt werden soll. Die Stadt leistet dadurch einen wertvollen Beitrag zum Gelingen der nationalen Impfstrategie. Es ist zu hoffen, dass sich dank des flexiblen und unbürokratischen Ansatzes möglichst viele Mitarbeitende für eine Impfung entscheiden.

Wir sind der Auffassung, dass die Zeitgutschrift sämtlichen Angestellten der Stadt Uster, unabhängig von ihrem Pensum, zugutekommen sollte. Das Arbeitspensum sollte hier keine Rolle spielen, weil einerseits die Impfung generell im Interesse der Stadt Uster als Arbeitgeberin liegt, und andererseits die Fürsorgepflicht im Bezug auf den Gesundheitsschutz unabhängig vom Pensum gilt. Eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden ist daher in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt.

Es würde uns freuen, wenn der Stadtrat unserem Anliegen entsprechen würde."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Coronaschutzimpfung wird besoldeter Urlaub im Umfang der notwendigen Zeit, max. 1 Stunde pro Impftermin, gewährt.
2. Die beanspruchte Zeit an den betreffenden Tagen beträgt zusammen mit der geleisteten Arbeitszeit maximal die Regelarbeitszeit.
3. Besoldeter Urlaub wird grundsätzlich für Mitarbeitende ab Beschäftigungsgrad 50 Prozent gewährt.
4. In einzelnen Fällen können die Vorgesetzten zusammen mit dem Personaldienst eine von Pkt. 3 abweichende Lösung treffen. Der Personaldienst stellt dabei die rechtsgleiche Anwendung sicher.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Mitglieder Kaderkonferenz



Sitzung vom 20. April 2021 | Seite 4/4

- Leiter LG HRM/Personaldienst (zur Information in den Personalmitteilungen)
- Präsidentin VSPU

öffentlich